

Vater und Mutter im vierdten Gebot: Die Unterthanen aber und Land-Kinder ingesampt seynd/oder sollen seyn/ diejenigen / die solche ihre Landes Väter und Mütter gebührend ehren und achten. In solchen Stück befindet sich nun leider an Seiten derer Unterthanen als Landes-Kinder/das Gegenspiel/und wird fürnehmlich auch von ihnen gesündigt durch die beyden allgemeinen Laster/des Verachtens und Erzünnens/und deren mannichfaltiger Unarten:da doch wir unsere Kindliche Furcht und Liebe gegen Gott auch darinnen solten bezeu- gen/ daß wir diese unsere Herren (darunter sonderlich die Obrig- keiten gemeynet) nicht also verachteten noch erzürneten / wie es Herr Lutherus aufleget. Solche Laster nun einem iedem Land-Kinde und Unterthanen desto beweglicher vorzustellen/und einem ieglichen dafür zu warnen und treulichen abzumahnem/so haben wir darbey unsere An- dacht auff viererley zurichten:

Denn I.zuerkennen: Subditorum ceu Liberatorum Patriæ trans- gressiones, wie Unterthanen als Land-Kinder wider dieses Gebot sündigen.

II. Liberatorum ita delinquentium stolidæ aggressiones, was solche Kinder mit diesen ihren Sünden für thörllich Ding für- nehmen.

III. Oraculorum scripturæ ceu dehortatorum prætergressio- nes, wie solch Leute die Warnungen und Abmahnungen der heiligen Schrift hindan setzen.

IV. Peccatorum talium à gurgite regressiones, wie die so sich versündigt oder noch darzu geneiget / von der Verderbens- Grube können gewünscht umbkehren / und den Straffen ent- gehen.

Und zwar betreffende I. der Unterthanen als Land-Kinder Verbrechen/wormit sie sich an ihren Obrigkeiten als Landes-Vätern

An 2

und